



## VERTRAG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das **Eidg. Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**  
3003 Bern

und

der **Stiftung Klimarappen (Stiftung)**  
Streulistrasse 19  
8032 Zürich

betreffend

Modalitäten zur Verwendung der Vermögenswerte der Stiftung und zur Unterstützung von Technologien, die CO<sub>2</sub> dauerhaft der Atmosphäre entziehen (Negativemissionstechnologien) oder fossiles/geogenes CO<sub>2</sub> direkt an Anlagen abscheiden und dauerhaft im Untergrund oder in Materialien speichern (CCS/CCU)



## Präambel

Die Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz) hat mit der Stiftung Verträge über die Reduktion von Treibhausgasen im In- und Ausland für die zwei Zielperioden 2008 bis 2012 (Vertrag vom 30. August 2005) sowie 2013 bis 2020 (Vertrag vom 8. Oktober 2013) abgeschlossen. Die Treibhausgasreduktionen mittels in- und ausländischer Klimaschutzmassnahmen wurden aus einem von der Erdölwirtschaft freiwillig erhobenen Zuschlag auf dem Import von Benzin und Diesel finanziert.

Im Vertrag vom 30. August 2005, der 2009 sowie 2012 erweitert wurde, verpflichtete sich die Stiftung gegenüber dem Bund, im Zeitraum 2008 bis 2012 Emissionsreduktionen im Umfang von insgesamt 17 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>eq zu erbringen. Diese Verpflichtung wurde erfüllt und sogar deutlich übertroffen.

Der Vertrag vom 8. Oktober 2013 regelte zunächst die Verwendung des verbleibenden Stiftungsvermögens bis zum Jahr 2022, dessen 2016 vereinbarte Erweiterung sodann bis zum Jahr 2032. Die Stiftung verpflichtete sich darin, dieses ausschliesslich für Massnahmen zur Emissionsverminderung im Ausland einzusetzen und dabei in erster Linie Projekte zu unterstützen, die die Qualitätsanforderungen der CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen und bei denen ein möglichst hoher Rückfluss von an die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz anrechenbaren Emissionsminderungszertifikaten zu erwarten ist.

Der 2016 erweiterte Vertrag sah zusätzlich Investitionen der Stiftung in Pilotaktivitäten vor, welche die Stiftung in konsultativer Zusammenarbeit mit der Schweiz entwickelt im Hinblick auf die Nutzung der in Artikel 6 des Übereinkommens von Paris vorgesehenen Möglichkeiten zur Erbringung von Emissionsvermindernungen im Ausland. Anhand dieser sollte insbesondere aufgezeigt werden, dass die von der Schweiz geforderten internationalen Standards betreffend Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Umweltintegrität und der Vermeidung von Doppelanrechnung von Emissionsvermindernungen erfüllt werden können.

Der Bundesrat hat die langfristige Klimastrategie der Schweiz am 27. Januar 2021 verabschiedet und am 29. Januar 2021 beim UNO-Klimasekretariat eingereicht. Basierend auf dem im August 2019 beschlossenen Netto-Null-Ziel 2050 zeigt die Strategie auf, wie dieses erreicht werden kann: Die Schweiz kann ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um rund 90 Prozent vermindern; dazu wird auch die Abscheidung von schwer vermeidbarem fossilem oder geogenem CO<sub>2</sub> an Anlagen und dessen dauerhafte Speicherung im Untergrund oder in Materialien angewendet (Carbon Capture and Storage, CCS, bzw. Carbon Capture and Utilization, CCU). Die verbleibenden, schwer vermeidbaren Emissionen müssen mit Technologien, die CO<sub>2</sub> dauerhaft der Atmosphäre entziehen (Negativemissionstechnologien, NET), ausgeglichen werden.

Die Stiftung und die Schweiz anerkennen, dass es zur Erreichung dieses Ziels unabdingbar ist, NET, CCS und CCU zu entwickeln und zu nutzen. Noch besteht erst wenig Erfahrung mit solchen Technologien, zugleich ist die Schweiz gut positioniert, um bei deren Entwicklung einen global relevanten Beitrag zu leisten.

Die Stiftung und die Schweiz sind deshalb übereingekommen, das aktuell noch nicht verpflichtete Stiftungsvermögen schwergewichtig für Projekte im Bereich der NET, CCS und CCU einzusetzen, die zum Erreichen des Emissionsreduktionsziels im Zeitraum 2021 bis 2030 einen Beitrag leisten. Die Stiftung unterstützt dabei primär Projekte aus dem privaten Sektor.

### 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Verwendung des Stiftungsvermögens bis zum Jahre 2032. Er ersetzt den Vertrag vom 6. September 2016.



## 2 Pflichten der Stiftung

Die Stiftung verwendet das Stiftungsvermögen für Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen im Ausland sowie schwergewichtig zur Förderung von Projekten im Bereich der NET, CCS und CCU im In- und Ausland im Einklang mit den Zielen der langfristigen Klimastrategie der Schweiz.

Die Stiftung unterstützt im Ausland weiterhin Projekte, bei denen ein Rückfluss von an die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz anrechenbaren Bescheinigungen (nach CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011, Stand am 1. Januar 2022) zu erwarten ist.

Zusätzlich unterstützt die Stiftung auf der Basis dieses Vertrages primär in der Privatwirtschaft angesiedelte Projekte im Bereich der NET, CCS und CCU im In- und Ausland. Diese sollen nach Möglichkeit Bescheinigungen erzeugen, welche den Qualitätsanforderungen gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012 (Stand am 1. Januar 2022) entsprechen. Projekte im Ausland müssen darüber hinaus den Anforderungen des am 12. Dezember 2015 verabschiedeten Übereinkommens von Paris sowie gegebenenfalls bilateralen Abkommen entsprechen.

Abweichungen von den genannten Qualitätsanforderungen an Projekte im Bereich der NET, CCS und CCU gemäss der jeweils geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung und bestehender bilateraler Abkommen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen interdepartementalen Arbeitsgruppe bzw., falls die umgesetzten Projekte Bescheinigungen erzeugen, mit der Projekt-Oberleitung Kompensation Ausland (POL, siehe dazu auch Ziffer 3).

Die folgenden Arbeiten führt die Stiftung aus:

- Akquisition, Bewertung, Auswahl und Begleitung von Projekten im Einvernehmen mit der zuständigen interdepartementalen Arbeitsgruppe bzw. mit der POL;
- Entscheidung über die Vergabe von finanziellen Mitteln an Projekte. Die Stiftung begründet ihren Entscheid gegenüber der zuständigen interdepartementalen Arbeitsgruppe bzw. der POL;
- Die Vergabe von finanziellen Mitteln orientiert sich an den folgenden Beschaffungsgrundsätzen der öffentlichen Hand:
  - o Die Transparenz ist gewährleistet;
  - o Der Wettbewerb unter den Anbietenden ist sichergestellt;
  - o Der Einsatz der Mittel erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit;
  - o Alle Anbietenden werden gleich behandelt.
- Regelmässige Information der zuständigen interdepartementalen Arbeitsgruppe bzw. der POL über die Tätigkeiten der Stiftung;
- Die Stiftung legt der Schweiz jährlich jeweils auf den 30. Juni einen Bericht über die Verwendung der finanziellen Mittel vor.

Die Schweiz wird mindestens einmal pro Jahr als Gast zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen. Die Schweiz nimmt dort mit beratender Stimme teil.



### **3 Pflichten der Schweiz**

Die Schweiz verwendet die im Rahmen dieses Vertrags erzielten Emissionsvermindierungen für die Erreichung der Schweizer Klimaziele unter Berücksichtigung des nationalen sowie des internationalen Rechts zum Schutze des Klimas.

Operativ werden die Pflichten der Schweiz durch den Interdepartementalen Ausschuss Klima (IDA Klima) wahrgenommen. Die zuständige interdepartementale Arbeitsgruppe wird federführend durch das UVEK (vertreten durch das Bundesamt für Umwelt, BAFU) geleitet. Die zuständigen Fachstellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sind ständige Mitglieder dieser Arbeitsgruppe. Strategische Entscheide obliegen der POL.

Die Aktivitäten der Stiftung im Bereich von NET, CCS und CCU werden durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des IDA Klima begleitet und von der POL genehmigt, sofern die Projekte Bescheinigungen erzeugen.

Die folgenden Arbeiten führt die Schweiz aus:

- Beratung der Stiftung bei der Akquisition und Bewertung von Projekten;
- Führung des politischen Dialogs mit Partnerländern; Erarbeitung und Begleitung von internationalen Vereinbarungen für die zwischenstaatlichen Absicherungen (z.B. um Fragen der Anrechenbarkeit von Emissionsvermindierungen zwischen Staaten zu klären);
- Regelmässige Information der Stiftung über die Entwicklungen im Bereich der internationalen Marktmechanismen.

Die Stiftung wird mindestens einmal pro Jahr als Gast zu den Sitzungen der POL eingeladen. Die Stiftung nimmt dort mit beratender Stimme teil.

### **4 Übertragung der Emissionsvermindierungen**

Die Stiftung gibt bis zum 30. Juni 2022 alle bis dahin erhaltenen Emissionsminderungszertifikate der Schweiz ab, indem sie diese auf das Staatskonto (Konto-Nr. CH-100-1000-0, Name des Kontos: Kompensationskonto Bund) im Emissionshandelsregister überträgt.

Die Stiftung gibt alle übrigen bis 31. Dezember 2025 erzeugten Emissionsvermindierungen, die in der Form von Bescheinigungen vorliegen, bis zum 30. Juni 2027 der Schweiz ab. Die im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030 erzeugten Emissionsvermindierungen, die in der Form von Eescheinigungen vorliegen, werden bis zum 30. Juni 2032 der Schweiz abgegeben.

Die Abgabe der Emissionsminderungszertifikate sowie der Bescheinigungen erfolgt via deren Übertragung auf das Staatskonto im Emissionshandelsregister.

### **5 Kommunikation**

Die Stiftung und das UVEK im Auftrag der Schweiz kommunizieren gemeinsam über die Aktivitäten im Rahmen dieses Vertrags.



## 6 Schlussbestimmungen

### 6.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2032. Der Vertrag kann im Einvernehmen beider Parteien vorzeitig beendet werden. Eine einseitige Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

### 6.2 Vertragsänderung

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form. Sie werden von den Vertragsparteien in einem Zusatz zu diesem Vertrag geregelt.

Der Vertrag ist anzupassen, wenn sich die Rahmenbedingungen erheblich ändern.

### 6.3 Anwendbares Recht

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, sind auf den Vertrag die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

### 6.4 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag erlässt der Generalsekretär des UVEK eine beschwerdefähige Verfügung.

Bern, den 12. April 2022

*Spicher, 29. 4. 2022*

Schweizerische Eidgenossenschaft,  
vertreten durch das  
**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)**

*S. Sommaruga*

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin

**Stiftung Klimarappen**

*Hartl*      *Spicher*

Dr. Rolf Hartl  
Präsident

Georges Spicher  
Vizepräsident